

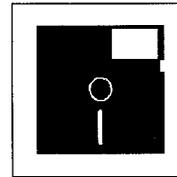
Maßlos vermessen

Neulich träumte Piatypus besonders schlecht. Er hielt sich für einen Richter, noch dazu für einen Handelskämmerer. Er hatte alles, was ihn im Traumberuf interessieren mußte, gelesen oder auch geträumt. Deshalb prallte er nicht gänzlich unvorbereitet auf die Frage nach dem Sinn des Seins, d. h. seines Seins als Handlanger von Wettbewerbshütern und Wadenbeißern, im Auftrag des Gesetzes und im Vertrauen auf die Weisheit und den Überblick des Bundegerichtshofs.

Voranzeichen für die Anforderung dringlicher Maßnahmen gab es gar nicht so selten. Häufig war schon bei der Frühstückstageszeitungslektüre am Donnerstag deutlicher als das Wetter vorherzusagen, was gegen Freitag Mittag heiß werden würde. Diesmal war alles anders. Piatypus hat weitere Ichs im Beutel, oder wo auch immer seine Seele steckt. Er verschlingt Computerzeitschriften noch gieriger als "Baumbachs Hefer Mehl". Bei dieser in Richterkreisen anerkannten Zeitverschwendung (erstere Lektüre wohlgeerntet!) wurde er plötzlich und unerwartet der rechtswissenschaftlichen Herausforderung der neunziger Jahre gewahr. Er witterte sofort: Wenn er jetzt richtig einsteige, müßte ihm das endlich den jeden Tag bei der Nahrungsbeschaffung vermißten Doktorhut, vielleicht sogar den ordentlichen Lehrstuhl für Maßlosigkeiten im Umgang mit Maßeinheiten bringen. Die Entwicklung des Rechts und der Tatsachen kamen ihm zunächst entgegen. Nur fiel bei der Annäherung an den Solldoktorvater das Wort "Gedöns". Außerdem wurde Unzuständigkeit gerügt und Piatypus an die "Lachende Justitia" verwiesen.

Das erste Leuchten des aufziehenden Abmahnungewitters drang in die Provinz mit der Dezember-Ausgabe von *c't* (*c't* 1993, Heft 12 S. 59, Frank Möcke, *Vorgehen mit Methode, Metrische Maße für Monitore angemahnt*). Dort wird berichtet, daß der "Bundesverband der Gewerbetreibenden zur Förderung der Gleichheit im Wettbewerb" nach der "kW-PS"-Entscheidung des BGH vom 4.3.1993 (I ZR 15/91, NJW 1993, 1993) sich dem "Zoll-cm"-Mißstand zuwende. Von einer Presseerklärung vom 5.10.93 zur Rechtslage bei der Beschreibung von Monitoren und Disketten ist die Rede, außerdem von zeitgleichen Androhungen künftiger Abmahnungen, sowie von der Auskunft des Vorsitzenden, Stiehl, es seien tatsächlich drei Anzeigen aktenkundig, in denen metrische Maße genannt seien. Das traf Piatypus schwer. Manchmal schon hatte er geträumt, er verarbeite die Wettbewerbsliteratur nachlässig oder jedenfalls nicht vollständig. Er war aber der Meinung, auf dem EDV-Sektor wirklich alles gelesen zu haben. Nun muß er diese drei Anzeigen übersehen haben. Sie wären ihm sicher aufgefallen, denn seit März 1993 weiß nicht nur er, was der BGH für den Arbeitsmarkt getan hat. Piatypus hat gehört, daß außer 100kW (= 136 PS)-Motor-Eignern kein Normalverbraucher mit der neuen Umrechnungslage fertig wird. Dieselbe Verwirrung – die normaler Weise im Wettbewerb zu vermeiden, aber hier als Problem nicht gewürdigt worden ist – ist zu erwarten, wenn der Wasserhahn eine neue Dichtung braucht, der Flieger und der Seemann navigieren, Holz aus dem Wald verkauft wird, die Schriftgröße für ein Druckwerk (Punkt) verhandelt wird, der Drucker dots per inch verteilt, WC-Papier (25 Gros unter Verlautbarungsirrtum, vgl. LG Hanau, NJW 79/721) von Konrektorinnen für eine Mädchenrealschule bestellt wird, usw., usw. Die Entscheidung vom 10.10.85 (BGH NJW-RR 86/395) zur Werbung für Verkaufsfahrten wird der erste Senat wohl nicht überdenken müssen. Mit dem Gros der Fahrtteilnehmer hat er kaum (Duden, Rechtschreibung, 1973) die niederländischen 12 Dutzend, sondern die französische Hauptmasse (des Heeres) gemeint. Allerdings denkt Piatypus stattdessen an § 184 GVG. Es dauerte nur ein paar Wochen, da hatte auch P sein Scherflein beizutragen. Er sollte gegen eine Annonce eingreifen, in der Monitore und Disketten zentimeterlos das Zoll-Los teilten. Der Antrag kam – wider Erwarten – nicht von dem o. g. Verband, sondern von einem EDV-Einzelhändler. P will sich nicht zu "clean hands" äußern. Er findet es aber pikant, daß derselbe Händler vorher nicht durch Zentimetermaße aufgefallen war, gleich nach Ablehnung des Antrags jedoch sich selbst Beifall zollte. P fragt sich sogar, ob der Händler seinen Antrag nicht verinnerlicht hatte ...

P findet es nicht ziemlich, seine eigene Entscheidung zu diskutieren, die – wenn geträumt – sowieso nicht reproduzierbar ist. Vielleicht fehlt es ihm auch nur an Mut. Er versteigt sich lieber zu juristischer Theorie. Schon im März 1993 hatte der BGH geschrieben, daß der angesprochene Verbraucherkreis nicht im Sinne des § 3 UWG irrt, also Kilowatt und Pferdestärken nicht "ohne weiteres" gleichsetzt. P freute sich, zu lesen, daß § 1 I MeßEinhG und § 3 EinhV Normen sind, die "nicht als sitlich fundiert auch sonst in der Rechtsprechung des BGH als wertneutral angesehen werden". Trotzdem muß sich der PS-Liebhaber als Gesetzesbrecher beschimpft sehen und sein Verhalten dann als unlauter erkennen, "wenn er bewußt und planmäßig handelt, obwohl für ihn erkennbar ist, daß er dadurch einen sachlich nicht gerechtfertigten Vorsprung im Wettbewerb vor gesetzestreuen Mitbewerbern erlangen kann" (BGH NJW 94/53 (54)). Wenn schon der Kunde nicht irrt, dann läuft er vielleicht deshalb zum Pferdestärkenhändler, weil er dort ohne die Gefahr des Irrtums und der Verwirrung sachgerecht infor-



"I had a dream ..."

Die rechtswissenschaftliche Herausforderung der 90er Jahre

Ein Abmahnungewitter zieht auf ...

Die juristische Theorie